

Berichtigung

Bundesbeschluss über die Vereinabahn

vom 18. Dezember 1986 (BBl 1987 I 61)

Artikel 7 und 8

Statt:

Art. 7 Inkrafttreten

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

muss es heissen:

Art. 7 Umweltverträglichkeit

Im Rahmen der Plangenehmigung legt die Behörde die erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt fest. Sie überprüft während des Betriebes, ob die angeordneten Massnahmen ausreichen, und nimmt gegebenenfalls die nötigen Ergänzungen vor.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

29. Januar 1987

Parlamentsdienste

Generalsekretariat

Berichtigung

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.02.1987
Date	
Data	
Seite	476-476
Page	
Pagina	
Ref. No	10 050 278

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.